

Das Purificatorium.

Von Johann Breselmayr, Novizenmeister und Custos der Stiftskirche
St. Florian.

Wie verschwindend klein das Purificatorium im großen Reiche Gottes hier auf Erden auch sein mag, die h. Kirche hat es dennoch für nöthig erachtet, demselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Grund hiefür dürfte unschwer zu finden sein. Christus wollte sich nämlich seine Braut herrlich darstellen ohne Makel, ohne Kunzel oder etwas dergleichen¹⁾, die Kirche hinwieder ist bestrebt, aus dem Munde ihres Bräutigams das Lob zu vernehmen: Ganz schön bist du, meine Freundin, und keine Makel ist an dir.²⁾ Darum verlangt und vermittelt sie Heiligkeit der Seelen oder doch Reinheit der Herzen, weil der Herr heilig sein wird nur mit dem Heiligen und unschuldig mit dem unschuldigen Manne³⁾; darum ordnet sie durch ihre Geseze den augenfälligen Umgang mit Gott und sorgt dergestalt für Ordnung, Anstand, Erbauung und die ihm gebührende Verehrung; darum sucht sie ihren uralten Grundsatz: Sancta sancte besonders bei dem hochheiligen Hochzeitsmahle zur Geltung zu bringen, bei welchem der Herr sein Fleisch und Blut den Seinigen als Speise und Trank darreicht. Man kann deßhalb schon von vornherein annehmen, daß ihr auch das Purificatorium nicht gleichgiltig sei, welches ja eben bei diesem, bei der heil. Messe und Communion, seine eigentliche Verwendung findet. Und in der That, es ist ihr so wenig gleichgiltig, daß sie es vielmehr zum Gegenstande ihrer Geseze und Verordnungen macht und deren Durchführung fort und fort im Auge behält.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ist von selbst klar, daß wir nur ihren Absichten entsprechen, wenn wir ihren Willen rücksichtlich des Purificatoriums recht kennen zu lernen suchen, um ihn gegebenen Falles in Ausführung bringen zu

1) Ephes. 5, 27. — 2) Hohel. 4, 7. — 3) Ps. 17, 26.

können. Eben dieser Gedanke mag es dann auch rechtfertigen, daß wir im Nachfolgenden

1. darlegen, was man unter Purificatorium verstehe, aus welchem Stoff, in welcher Form es anzufertigen sei und ob es nebst dieser materiellen Zurichtung auch noch einer formellen benöthige, d. h. ob es geweiht werden müsse;

2. die Frage erörtern, wozu und wie es gebraucht werden solle;

3. angeben, wie es nach dem Gebrauch zu behandeln sei;

zum Schluß endlich einige geschichtliche Bemerkungen über dasselbe zusammenstellen.

I. Zurichtung des Purificatoriums.

Unter Purificatorium versteht man ein weißes, mehrfach gefaltetes Leinentüchlein, welches zum Reinigen und Abtrocknen sowohl liturgischer Gegenstände (des Kelches und der Patene), als auch Personen (der Hände und des Mundes des Priesters) verwendet wird.

Diese Begriffsbestimmung vorausgeschickt haben wir uns zuerst mit dem Stoffe, aus welchem das Purificatorium angefertigt werden muß, zu beschäftigen und gleich am Anfang unserer Erörterung mit allem Nachdrucke zu betonen, daß zu demselben nichts, als Leinwand, genommen werden dürfe, mag diese nun aus Flachß oder Hanf gewonnen worden sein.

Die Kirche hat vom ersten Anfang ihres Bestehens bei der Anordnung ihrer Gewänder und Geräthe auf die reales et mysticas significationes derselben Rücksicht genommen. In reine Leinwand nun eingehüllt wurde nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Evangelisten¹⁾ der Leichnam Jesu in's Grab gelegt; Leinwand soll darum auch bei dem Mahle, wo das Andenken an sein Leiden begangen wird²⁾, zur Verwendung kommen. Von der reinsten Jungfrau,

¹⁾ Matth. 27, 59. Mark. 15, 46. Luk. 23, 53. Joh. 19, 40. — ²⁾ Ant. in Off. Corp. Chr.

welche keinen Mann erkennt ¹⁾, wurde der Heiland geboren; auf einem Gewebe von Flachs, der ohne Fleischesvergnügen aus der Erde sproßt ²⁾, soll durch des Priesters Mund der Herr gleichsam wieder geboren werden. Viele und nicht geringe Mühe und Arbeit kostet es, die Leinwand zu solcher Schönheit zu bringen, daß sie endlich bei den hochheiligen Geheimnissen verwendet werden könne; das soll wieder an Christi Leiden erinnern und zugleich uns lehren, angelegentlichst für den Schmuck des Herzens zu sorgen, in welches der zarte Frohnleibnam Jesu im allerheiligsten Altarssakramente aufgenommen wird. ³⁾ Das sind wohl jene *reales et mysticae significationes*, welche die Kirche bewogen, gewisse Gewänder und Geräthe nur aus Leinwand herzustellen zu lassen und die bezüglichliche Vorschrift bereits in das *Corpus Juris* ⁴⁾ und die *Messrubriken* ⁵⁾ aufzunehmen.

Das einmal gegebene Gesetz wurde auch aufrecht erhalten. Als man nämlich anfang, neben der Leinwand auch andere Stoffe für solche Gewänder und Geräthe zu verwenden, und Johann Mor (gest. zu Rom 1603) und Thomas Tamburini (gest. zu Palermo 1675) sich für die Zulässigkeit von Baumwollstoffen, jener bei dem *Korporale* ⁶⁾, dieser auch bei der *Palla* und dem *Parificatorium* ⁷⁾, entschieden, und dadurch die Verwendung derselben ohne Zweifel mächtig förderten, trug die Kirche der weitverbreiteten Sitte so wenig Rechnung, daß sie nicht bloß die rein baumwollenen, sondern auch jene *Amitte*, *Alben*, *Altartücher*, *Pallen* und *Korporalien* verbot, deren Gewebe aus Flachs und Baumwolle bestand. ⁸⁾

Aber der eingerissene Mißbrauch war bereits zu tief eingewurzelt, als daß er sich sogleich hätte beseitigen lassen. Er

¹⁾ Ruf. 1, 34. — ²⁾ S. Aug. Sermon. 217 de temp., alias app. 58, 2. — ³⁾ Francisci Sylvii Comm. in 3. p. S. Thomae Aquin. q. 83. a. 3. circa finem. — ⁴⁾ De cons. d. 1. c. 46 Consulto. — ⁵⁾ Rit. in celebr. miss. I. n. 1. — ⁶⁾ Institut. moral. p. 1. l. 10. c. 28. q. 8. — ⁷⁾ De sacr. Miss. l. 1. c. 5. § 3, n. 4. — ⁸⁾ S. R. C. 15. Mart. 1664 (2120—2267).

blieb also vielfach bestehen, wurde nach wie vor gelehrt¹⁾, und es mag uns füglich wundern, sogar den berühmten Cavaliere zum Theil ihm huldigen zu sehen. Spricht er zwar seine Meinung dahin aus, daß ein Zinnen-Purificatorium schicklicher sei, so macht er doch auch unter freilich ganz irriger Berufung auf Zohner folgende Bemerkung: Das Purificatorium muß nicht nothwendig von Leinwand sein, sondern es genügt, daß es aus einem Stoffe sei, der zum Abwischen geeignet ist.²⁾

Unter solchen Umständen darf es uns nicht befremden, daß nun auch rücksichtlich des Purificatoriums eine Erscheinung zu Tage trat, welche in liturgischen Dingen überhaupt eine große Rolle spielt, daß sich nämlich der Mißbrauch zu seiner Rechtfertigung auf die lang bestehende Gewohnheit berief. Nichts desto weniger ließ die Kirche auch diese Gewohnheit, als gegen ihre Gesetze bestehend, keineswegs gelten. Sie erklärte und bestimmte vielmehr unterm 15. Mai 1819, daß von der alten Sitte unter keinerlei Beschönigung und Vorwand und aus keinerlei Grund abgegangen werden dürfe, daß die heiligen Gewänder und Geräthe aus Flachs oder Hanf und keinem andern Stoff verfertigt werden, sollte er auch an Reinheit, Glanz und Haltbarkeit der Flachs- oder Hanfleinwand gleichkommen oder sie erreichen, ja sie gab den strengen Befehl, daß nach Monatsfrist nur mehr Corporalien, Pallien und Purificatorien aus Hanf oder Flachs gebraucht werden mögen.³⁾ Endlich setzte noch der Papst selbst seine Autorität für dieses Gesetz ein. Er bestätigte es unterm 18. Mai des genannten Jahres, ließ es drucken und verlautbaren und beauftragte die Bischöfe, daß sie auf dessen Befolgung mit allem Fleiße dringen sollen.

Die Kirche hat somit klar genug gesprochen, das betreffende Gesetz ist längst rechtskräftig geworden, und unabweis-

¹⁾ Vgl. Giribaldi Theol. mor. Tr. de sacr. miss. c. 9. d. 2. n. 14.

— ²⁾ Oper. liturg. tom. 5. c. 7. — ³⁾ Decr. gen. 4413—4563.

barer, als je, lautet die Forderung: die Purificatorien müssen aus Leinwand hergestellt werden.

Es entsteht nun die Frage, ob die erste beste Leinwand zur Herstellung derselben verwendet werden dürfe? Die Rubrizisten gehen derselben nicht aus dem Wege, geben vielmehr alle nur wünschenswerthe Auskunft. Bisart erklärt: Aus schönem Stoffe müssen sie verfertigt werden, da sie einer so hehren Sache dienen.¹⁾ Nichts desto weniger sei die zu verwendende Leinwand nicht zu fein, weil sie sonst zur Reinigung des Kelches unbrauchbar ist, bemerkt Bouvry²⁾; sie sei somit ein wenig stärker (d. i. wohl gröber), als die zum Korporale verwendete, lehrt Falise³⁾, sie sei aber nach Romfée auch nicht grob⁴⁾, welche Forderung besonders bei der Hausleinwand in Betracht gezogen werden muß, entspreche somit der Anordnung, welche auf dem dritten vom hl. Karl Borr. zu Mailand (1573) gehaltenen Provinzial-Konzil getroffen worden ist: Das Purificatorium soll aus Leinwand, die weder fein, noch allzu grob ist, verfertigt werden⁵⁾.

Wie dann bei jedem Geräthe, soll es zweckdienlich sein, der Stoff, aus dem es gemacht ist, in die rechte Form gebracht werden muß, so hat auch die Kirche rücksichtlich des Purificatoriums darauf nicht vergessen. Sie schrieb nämlich auf dem gerade erwähnten Mailänder-Konzil vor, daß das Purificatorium wenigstens 18 Unzien d. i. ungefähr 30 Centimeter breit und eben so lang sein solle. Es mag diese (viereckige) Form uns wohl sonderbar vorkommen, daß so gestaltete Purificatorium hat aber damals gewiß seinem Zwecke entsprochen. Die Kelche hatten kleinere Kuppen und waren niedriger als jetzt, es genügte somit ein kürzeres Purificatorium vollkommen zur Reinigung derselben. Heutzutage

¹⁾ Expos. rubr. miss. rom., app. § VI. n. 10. — ²⁾ Expos. rubr. Weissenburgi 1860, t. 2. pag. 215. — ³⁾ Sacr. rit. comp. elucid., Scaphusia 1863, pg. 425. — ⁴⁾ Op. liturg. Mechliniae 1838, t. 2. pg. 135. — ⁵⁾ Gavantus, thes. sacr. rit. in rubr. Miss., p. 5. de nitore sacr. supell.

verlangen die weiter und höher gewordenen Kelche auch größere Purificatorien, und steht nach Falise nichts im Wege, daß sie bei einer Breite von 30 eine Länge von 50 Centimeter erhalten¹⁾. Sie sind an manchen Orten gar klein und darum so schnell durchaus naß und schmutzig, klagte schon Pisart (l. c.); in der angegebenen Größe angefertigt werden sie zu einer derartigen Klage nach diesen beiden Richtungen hin weniger Anlaß geben.

Ist dergestalt der erste Stoff gewählt und in gehöriger Größe zugeschnitten, so kann an die Verarbeitung desselben gegangen werden. Ganz einfach — lautet hier die erste Forderung der Kirche.²⁾ Das Purificatorium soll somit nicht ausgenäht, gestickt oder auf eine andere Weise zierlich gemacht werden. Durchweg glatt und möglichst große Flächen bietend, wird es seinem Zwecke am besten entsprechen, und darum nur eines einfachen und schmalen Saumes bedürfen. Soll es aber durchaus des Schmuckes nicht gänzlich entbehren, so mag man nach De Herdt der hergebrachten und nicht verbotenen Sitte gemäß dasselbe an den beiden Enden mit einer (schmalen Zwirn-) Spitze versehen.³⁾ Es werde ein kleines Kreuzlein in der Mitte des Tüchleins gestickt, verordnet wieder das Mailänder-Concil, oder in den Ecken — vervollständigt Lohner (l. c.), der als Grund für beide Zeichenarten angibt: „damit es von anderem Linnenzeug unterschieden werden könne.“ Je einleuchtender für Jedermann dieser Grund ist, um so mehr überrascht Bouvry's Bemerkung: „Es ist besser, dasselbe mit einem Kreuze nicht zu bezeichnen, damit es desto leichter vom Corporale unterschieden werden könne.“ (l. c.) Denn abgesehen davon, daß dieses bedeutend größer, als jenes, sein muß, wird man einer allenfallsigen Verwechslung jedenfalls gewahr werden müssen, wenn der Priester vor der heil. Messe in

¹⁾ L. c. pag. 426. — ²⁾ Vgl. Gavanti l. c. — ³⁾ Sac. liturg. prax. Lovanii 1870, t. 1. pag. 207.

eigener Person den Kelch in Ordnung bringt, wie die Rubriken es wollen.

In welcher Farbe soll aber dieses Kreuzlein eingestrichet werden? Falise hat roth oder blau hiefür in Vorschlag gebracht,¹⁾ Andere wollen lieber weiß angewendet wissen, weil so Tamburini's Forderung eines weißen Purificatoriums mehr entsprochen wird, und die mystica significatio rücksichtlich des göttlichen Opfers und des menschlichen Herzens deutlicher hervortritt.

Ist das Purificatorium auf die vorstehende Art und Weise fertig gemacht, so entsteht die Frage, ob es nebst dieser materiellen Zurichtung auch noch einer formellen bedürfe, d. h. ob es geweiht werden müsse. Heut zu Tage kann sie schnell und leicht beantwortet werden, in den vergangenen Zeiten jedoch war dem nicht so. Die Träger der berühmtesten Namen versuchten sich an ihr, und die Verschiedenheit ihrer Entscheidungen richtete sich nach dem Gewichte ihrer Gründe, welche ihnen maßgebend schienen. Es wurden aber dreierlei Meinungen aufgestellt, indem die Einen vertheidigten: purificatorium debet benedici, die Andern das Gegentheil: non debet behaupteten, die Dritten den Mittelweg: non debet, sed decet einschlugen. Versuchen wir es, die Kämpfer und ihre Waffen kennen zu lernen.

Für die Nothwendigkeit der Weihe standen ein: Laymann,²⁾ Franz Lugo,³⁾ Sagundez,⁴⁾ Concina,⁵⁾ Quarti,⁶⁾ Bisart,⁷⁾ Merati,⁸⁾ Cavalieri,⁹⁾ lauter Männer von hervorragender Gelehrsamkeit. Sie zogen nämlich in Betracht, daß der Vorschrift der Kirche gemäß, die Altartücher geweiht werden müssen, welche doch mit der hochheiligen Eucharistie weniger in Berührung kommen; sie glaubten, daß diese Altar-

¹⁾ L. c. p. 426. — ²⁾ Theol. mor. l. 5. tr. 5. c. 6. n. 12. VI. —

³⁾ Tract. de sacr. l. 5. c. 4. q. 7. n. 36. — ⁴⁾ Quaest. de chr. off. pr. l. Eccl. l. 3. c. 21. n. 30. — ⁵⁾ Theol. chr. de Euch. diss. 2. c. 9. n. 18. — ⁶⁾ Comm. in rubr. miss. p. 2. t. 1. s. 3. d. 5. — ⁷⁾ L. c. n. 12. — ⁸⁾ Nov. observ. p. 2. t. 1. n. 10. — ⁹⁾ L. c. t. 4. c. 11.

tücher mit dem heil. Blute doch nur in dem seltenen Falle einer Verschüttung benetzt würden, während das Purificatorium bei jedem Opfer mit Tröpflein desselben besenzt werden könne; sie meinten, daß wirklich manchmal Theilchen vom Leibe und Tropfen vom Blute des Herrn beim Austrocknen des Kelches und Reinigen der Finger, besonders bei nachlässigen und weniger genauen Priestern, dem Purificatorium anhaften können; sie erwogen, daß ohne dasselbe das Opfer des Altars nicht bequem dargebracht werde, daß es vielmehr hiefür besonders dienlich sei, und wußten vom hl. Thomas: daß mit diesem Sakrament aus Ehrfurcht vor demselben nur eine geweihte Sache in Berührung gebracht werden könne¹⁾. Wer sollte bei Beherzigung alles dessen nicht eingestehen, daß sie viele und gute Gründe hatten, die Nothwendigkeit der Weihe zu vertreten.

Doch ihre Gegner, und es war deren eine stattliche Zahl, ließen sich für diese Ansicht nicht gewinnen. Nennen wir vorerst ihre Namen, sie gehören wahren Königen der Wissenschaft. Es verfochten also die Nicht-Nothwendigkeit der Weihe Gavantti,²⁾ Suarez,³⁾ Card. Lugo,⁴⁾ die Salmantizenser,⁵⁾ La Croix,⁶⁾ Bonacina,⁷⁾ Tournelli,⁸⁾ Lohner,⁹⁾ Tamburini,¹⁰⁾ Vinitor,¹¹⁾ der hl. Alphons¹²⁾ und andere. Und welchen Grund hatten sie für ihre Meinung? freilich nur einen einzigen, aber einen schwer wiegenden, daß nämlich die Kirche keine eigene Weihesformel für das Purificatorium in ihr Rituale aufgenommen und dadurch deutlich genug zu verstehen gegeben habe, daß eine Weihe desselben nicht nothwendig sei. Die Gegner machten wohl geltend, daß es einer eigenen Formel nicht be-

¹⁾ Summa p. 3. q. 82. a. 3. — ²⁾ L. c. p. 2. t. I. i. — ³⁾ De Sac. p. 1. disp. 81. s. 8. Quarto. — ⁴⁾ Disp. schol. et mor. 20. s. 2. n. 76. — ⁵⁾ Curs. theol. mor. de Miss. Sac. p. 4. n. 85. — ⁶⁾ Theol. mor. t. 2. l. 6. p. 2. n. 331. — ⁷⁾ Op. t. 1. de Sac. Euch. d. 4. quaest. ult. p. 9. n. 22. — ⁸⁾ De Euch. p. 2. c. 9. q. 9. — ⁹⁾ Instr. pr. de miss. sac. p. 1. t. 3. § 3. n. 3. — ¹⁰⁾ L. c. n. 2. — ¹¹⁾ Comp. sac. rit. p. 2. t. 1. ann. § 18. — ¹²⁾ Theol. mor. l. 6. n. 389.

dürfe, da für die Altartücher eine solche vorhanden sei und das Purificatorium als Altartüchlein nach dieser geweiht werden könne, wenn man nur in der zweiten Oration das Wort „altare“ in „calicem“ verändere; dadurch entkräfteten sie aber die Behauptung nicht, daß eine eigene Weihformel nicht bestehe und darum die Weihe nicht nothwendig sei.

Bei dieser Sachlage verschlug es auch wenig, daß Illung¹⁾ meinte, wenn auch nicht nöthig, sei die Weihe doch schicklich, und daß Castro Palao denselben Standpunkt einnahm²⁾, da hiemit eine Jedermann befriedigende Lösung nicht gegeben war.

So wurde denn endlich die Kirche selbst um eine Entscheidung hierüber angegangen und sie entschied, daß das Purificatorium einer Weihe nicht bedürftig sei.³⁾ Klar und bestimmt war nun ausgesprochen, was bis dahin durch Nicht-Aufstellung einer Weihformel nur angedeutet gewesen war.

Muß aber nun daraus gefolgert werden, daß man es jetzt gar nicht weihen dürfe? Sicherlich nicht. Die Kirche hat ja eine Benedictio ad omnia approbirt⁴⁾ und damit gewiß nicht erklärt, daß allein das Purificatorium jeder Weihe unfähig sei. In Betreff der hiezu in Anwendung zu bringenden Formel kennen wir bereits einen bezüglichen Vorschlag. Mit Recht bemerkt aber der heilige Alphons (l. c.), daß man, sowie „altare“ in „calicem“, so auch „tergendum involvendumque“ in „abstergendum“ umändern müsse, was nicht mehr die Oration ändern, sondern neumachen hieße. Wir möchten daher vorschlagen, die Purificatorien, wenn man sie schon durchaus weihen will, entweder zu den Corporalien und Pallien zu legen und zugleich mit ihnen nach der für sie vorliegenden Formel, oder abgesondert von ihnen nach der Benedictio ad

¹⁾ Theol. pract. tr. 6. disp. 5. art. 4. n. 156. — ²⁾ Op. mor. tr. 22. p. 10. n. 2. — ³⁾ S. R. C. 7. Sept. 1816. (4376—4526). — ⁴⁾ S. R. C. 11. Sept. 1847.

omnia zu weihen, oder endlich das bloße Kreuzeszeichen über sie zu machen.

Nach dieser ziemlich weitläufigen Beantwortung der ersten Frage wollen wir uns nun mit der zweiten beschäftigen.

(Fortsetzung folgt.)

Ist Kunstwein eine materia apta consecrationis?

Von Moïse Karlon, Subdirector in Graz und Reichsrathsabgeordneter.

Die beiden Häuser des Reichsrathes haben sich während der Dauer der letzten Session in den Ausschüssen sowohl, wie in den Plenarsitzungen durch längere Zeit und wiederholt mit der Frage des Kunstweines beschäftigt. Die eingehenden Erörterungen, die darüber gepflogen wurden, haben, so weit sie uns gedruckt vorliegen, zur Constatirung folgender Thatsachen geführt: Die Existenz des Kunstweines in Oesterreich ist, so wie außer Oesterreich, unläugbar; die Verbreitung desselben ist eine sehr weite und sehr starke; die Verschiedenheit des Kunstweines von Wein als Naturprodukt ist nahezu in allen Fällen eine sehr bedeutende, nicht selten sogar eine wesentliche; die Möglichkeit, Kunstwein, wie er in den Verkehr kommt, von Wein als Naturprodukt mit Sicherheit zu unterscheiden, ist zwar für Fachchemiker und sehr erfahrene Geschäftsleute vorhanden; diese Unterscheidung bildet aber für Nichtfachmänner allezeit eine große Schwierigkeit und für sie liegt die Täuschung sehr nahe.

In diesem Resultate der, wie wir glauben möchten, sehr gründlich und gewissenhaft geführten Untersuchungen der Kunstweinangelegenheit im Reichsrathe, dürfte wohl die Berechtigung zur Frage begründet sein, die wir in den folgenden Zeilen beantworten möchten. Wir sind dabei vorwiegend von dem Bestreben geleitet, eine richtige Antwort zu geben. Wir wollen keine gelehrte Abhandlung schreiben, sondern nur praktische Fingerzeige ertheilen. Weil wir aber in erster Linie richtig